

Herrn Stadtverordneten
Michael Janitzki
über
das Büro der
Stadtverordnetenversammlung

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Frau Weigel-Greilich
Telefon: 0641 306-1016
Telefax: 0641 306-2015
E-Mail: gerda.weigel-greilich@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
08.01.2019

Unser Zeichen
IV-Wei./si.- ANF/1509/2019

Datum
19. Februar 2019

Anfrage gem. § 28 GO des Stv. Janitzki zu den Stadtwerken Gießen - ANF/1509/2019

Sehr geehrter Herr Janitzki,

Ihre Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Im Wasserlieferungsvertrag von Ende 2019 wurde die von den Stadtwerken Gießen (SWG) zu liefernde Mindestwassermenge auf 3,3 Mio cbm pro Jahr und ein Wasserpreis festgelegt.

- a) Wie hoch war beim Wasserpreis der SWG der Grundpreis für die Bereitstellung durch die SWG für die Jahre 2011 bis 2017 und**
b) auf welchen Betrag wurde der Grundpreis ab 2018 erhöht?

Antwort zu a): 1.100.000,00 €.

Antwort zu b): 1.300.000,00 €.

2. Wenn als kalkulatorischer Zinssatz für den Grundpreis ab 2018 nicht die 4 % in Ansatz gebracht wurden, die auch im städtischen Haushalt seit 2014 aufgrund des niedrigen Zinsniveaus auf den Kapitalmärkten verwendet werden, erläutern Sie bitte den Grund.

Der Grundpreis beinhaltet keinen kalkulatorischen Zinssatz.

3. Ist der Arbeitspreis beim Wasserpreis ab 2018 gleich geblieben oder wie hat er sich verändert?

Der Arbeitspreis ist unverändert.

4. Wie sieht die Kalkulation der SWG für die ab 2018 geltende Erhöhung des Wasserpreises aus?

Gemäß § 5 Abs. 2 des Wasserlieferungsvertrags wird die Höhe des Wasserpreises nach den jeweils geltenden Vorschriften des öffentlichen Preisrechts ermittelt. Die Vertragsparteien verhandeln auf Basis einer jährlichen Kostenermittlung eine Anpassung der Wasserpreise. Die Preisobergrenze ermittelt sich nach den Vorgaben des öffentlichen Preisrechts.

5. Die hohe von den SWG abzunehmende Wassermenge von 3,3 Mio cbm bedeutet für die Stadt Gießen, dass sie die durch ältere Verträge festgelegte Mindest-Abnahmemenge vom ZMW seit Jahren nicht einhalten können und für das nicht gebrauchte Wasser sog. Leerkosten zahlen müssen. 2016 mussten dafür die Wasserkunden allein 595 000 Euro zahlen.

Wurde bei der Änderung des Wasserlieferungsvertrages zwecks Anpassung des Wasserpreises auch die Mindest-Abnahmemenge von 3,3 Mio cbm reduziert?

Nein. Der in der Fragestellung verwendete Begriff der Leerkosten ist sachlich falsch. Vielmehr handelt es sich bei der an den ZMW zu zahlenden Gebühr um eine Bereitstellungsgebühr. Näheres hierzu nachfolgend unter b).

a) Bei Bejahung der Frage: Wie hoch ist die aktuelle Mindest-Abnahmemenge?

b) Bei Verneinung dieser Fragen begründen Sie, warum keine Notwendigkeit der Anpassung gesehen wird.

Wie bereits in unseren Antworten zu Ihren Anfragen 1012/2012, 2056/2014 und 2665/2015 ausführlich erläutert, hat die Stadt für die beim ZMW bestehenden Bezugsrechte unabhängig von deren tatsächlicher Inanspruchnahme eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten. Wird Wasser vom ZMW abgenommen, erhebt der ZMW daneben eine Arbeitsgebühr je Kubikmeter. Der mit den Stadtwerken vereinbarte Arbeitspreis je Kubikmeter Wasser liegt unterhalb der Arbeitsgebühr des ZMW.

6. Wie hoch war von 2011 bis 2017 jeweils die jährliche Konzessionsabgabe an die Stadt Gießen (gemäß § 7 der Vereinbarung zur Änderung des Konzessionsvertrages) für das eingeräumte Wegenutzungsrecht für die Wasserversorgung?

2011: 1.067.866,29 €

2012: 1.048.019,46 €

2013: 1.045.596,53 €

2014: 1.039.773,31 €

2015: 1.094.614,52 €

2016: 1.090.153,70 €

2017: 1.105.898,29 €

7. Wie hoch ist die Konzessionsabgabe der Stadtwerke für 2018 oder erfolgte die endgültige Berechnung für 2018 noch nicht?

Die Berechnung ist noch nicht erfolgt.

8. Wie viel gaben die SWG 2016 und 2017 für Sponsoring aus?

In Gießen sind im Jahr 2016 für Sponsoring 247.000 € und in 2017 158.000 € gezahlt worden.

9. Haben die SWG in den Jahren 2016 bis 2018 fristgemäß zum 30.06. ihren Jahresabschluss der Stadt vorgelegt bzw. wann haben sie in den jeweiligen Jahren den Abschluss vorgelegt?

Ja.

10. Wie sieht die Kalkulation für den neuen Strompreis aus? Bitte legen Sie eine detaillierte Aufstellung dazu vor.

Allgemeiner Preis der Grundversorgung Preisstand 01.01.2019	[EUR/Jahr]	[Ct/kWh]
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr, brutto	128,52	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde, brutto		29,25
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen		
Im Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	108,00	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		24,58
In den Netto-Endpreis fließen ein:		
Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe		1,590
Umlage nach dem EEG		6,405
Aufschlag KWK		0,280
Umlage §19		0,305
Umlage §17f		0,416
Umlage §18		0,005
Als Anteile des Netzbetreibers fließen ein:		
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde		3,97
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	95,00	
Messstellenbetrieb	13,00	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	108,00	15,021
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):		
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	0,00	
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		9,559

11. Wie hoch ist der neue Strompreis a) für private Haushalte und b) für Gewerbebetriebe mit einer größeren Abnahmemenge?

In der Grundversorgung zahlt ein durchschnittlicher privater Haushalt im Jahr 859,77 € und ein Gewerbekunde 2.568,52 € im Jahr brutto.

12. Wie viele Stromsperrungen haben die SWG jeweils in den Jahren 2016, 2017 und 2018 wegen nicht bezahlter Stromrechnungen verhängt?

2016: 703

2017: 559

2018: 508

13. Welche Summe muss der Zahlungsrückstand mindestens aufweisen, bevor die SWG eine Stromsperrung verhängen?

§ 19 Abs. 2 Satz 4 Stromgrundversorgungsverordnung lautet wie folgt:

„Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist.“

Mit freundlichen Grüßen



Gerda Weigel-Greilich
Stadträtin

Verteiler:

Magistrat

SPD-Fraktion

CDU-Fraktion

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

AfD-Fraktion

Fraktion Gießener Linke

FW-Fraktion

FDP-Fraktion

Fraktion Piratenpartei/Bürgerliste Gießen